

Schutzkonzept für die Durchführung der Versammlung vom 25. November 2020 der Bürgerbäuert Spiez

1. Grundsatz

Für Burgerversammlungen muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage (818.101.26) Art. 4 Abs. 1 erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Burgerversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Wichtig in dieser Phase der Lockerungen ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann. Zudem gilt ab dem 12. Oktober 2020 im Kanton Bern eine generelle Maskenpflicht für alle öffentlich zugänglichen Innenräume (ab dem 19. Oktober 2020 gilt diese auch schweizweit). Für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts ist der Burgerrat zuständig. Er benennt eine Person, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts und den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortlich ist (Art. 4 Abs. 4).

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen dürfen nicht von der Burgerversammlung ausgeschlossen werden. Sie sollen jedoch ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Burgerversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmenden werden angehalten, rechtzeitig zur Burgerversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus am Eingang kommt.
- Am Boden sind Abstandshalter geklebt oder andere Kanalisierungsmassnahmen bzw. ausreichend Warteräume installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Versammlungslokal und Verlassen desjenigen möglich ist. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, sind Ein- und Ausgänge ins Versammlungslokal zu trennen.
- Am Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Versammlungsteilnehmende und Gäste werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht.

6. Maskentragpflicht

Gemäss der Verordnung über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie gilt ab dem 12. Oktober 2020 im Kanton Bern eine Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Alle Teilnehmer/innen sind deshalb verpflichtet, eine Maske zu tragen. Davon ausgenommen sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. Die Burgergemeinde stellt kostenlos Masken zur Verfügung. Personen, die an der Gemeindeversammlung sprechen, dürfen für die Dauer ihres Vortrages die Maske runternehmen.

7. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von anderthalb Metern ist, wenn immer möglich, – trotz Maskentragpflicht – einzuhalten. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

8. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

Trotz Maskentragpflicht sollten die Kontaktdaten erfasst werden. Die Teilnehmenden werden deshalb dazu angehalten, sich für die Versammlung schriftlich anzumelden. Nicht angemeldete Teilnehmende werden vor Ort der Versammlung registriert und alle Anwesenden erhalten eine Sitzplatznummer zugewiesen. Der Burgerrat stellt ein sicheres Aufbewahren der Dokumentation der Sitzplatzzuordnung für eine Dauer von 14 Tage sicher.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Burgerversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend den Burgerrat zu informieren, damit das Kantonsarztamt über allfällige Quarantänemassnahmen entscheiden kann.

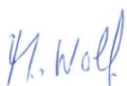
9. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme an der Burgerversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Wird das Tragen der Maske trotz generell geltender Maskenpflicht verweigert, müssen sie den Versammlungsraum trotzdem verlassen. Eine Maske tragen heisst nicht nur, sich selber zu schützen. Es bedeutet viel mehr, auch zum Schutz der anderen Versammlungsteilnehmenden beizutragen. Der Schutz der übrigen Teilnehmenden geht dem Recht auf Ausübung der politischen Rechte vor. Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf das Tragen einer Schutzmaske bei einem nachweisbaren Dispens aus gesundheitlichen Gründen.

Spiez, 7. November 2020

Bürgerbäuert Spiez

Für den Burgerrat:



Martin Wolf, Präsident



Sandra Capt, Sekretärin